

## Statuten

### I. Name

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ETOILE - soziale Teilhabe im Alter“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### II. Zweck

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die soziale Teilhabe älterer Personen in der Stadt und Region Bern, vornehmlich durch Besuche und Begleitung zu Hause sowie durch Ermöglichung von Kulturerlebnissen ausser Haus.

Der Verein ist namentlich in folgenden Bereichen tätig:

a) Besuch und Begleitung von Personen, die dem Verein in der Regel durch die Betriebe der Spitex-Genossenschaft Bern zugewiesen werden. Diese Dienste werden durch Freiwillige erbracht und gliedern sich wie folgt:

- Besuche zur Beziehungspflege, vorab zugunsten von Personen mit knappen finanziellen Ressourcen.
- Begleitung schwerstkranker und sterbender Personen in Zusammenarbeit mit den ambulanten Onkologie- und Palliativdiensten.

Der Vorstand kann die Zusammenarbeit auf benachbarte Spitexorganisationen erweitern.

b) Programmierung und Durchführung altersadäquater, gruppenweiser Besuche von Kulturveranstaltungen in der Stadt und Region Bern sowie Durchführung eigener Kulturveranstaltungen. Diese kulturellen Dienstleistungen und Angebote können auch im Auftragsverhältnis für andere Institutionen erbracht werden.

#### Art. 3

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein hat eine gemeinnützige Zielsetzung und keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 4

##### **Geschäfte und Verträge**

Der Verein kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Namentlich kann der Verein auch Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern und belasten.

### **III. Mitgliedschaft**

Art. 5

#### **Beitritt**

Es können Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Vereinszwecke fördern und unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung begründet, sobald der Beitritt durch Vorstandsbeschluss bestätigt wird. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Sponsoren, Gönner und Sympathisanten des Vereins werden semesterweise über die Vereinsaktivitäten informiert und wie Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, verfügen jedoch über kein Antrags- und Stimmrecht.

MitarbeiterInnen des Vereins können nicht Mitglied sein.

Art. 6

#### **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 7

#### **Ansprüche**

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Vereinsmitglied haftet sowohl für seine ausstehenden wie laufenden Mitgliederbeiträge.

Art. 8

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 ZGB vorbehalten.

### **IV. Finanzierung/Rechnungslegung**

Art. 9

#### **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Wesentlichen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sponsoringerträgen, den allfälligen Entgelten für Dienstleistungen des Vereins sowie aus Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand zusammen.

Art. 10

### **Mitgliederbeiträge**

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand für natürliche und juristische Personen separat festgelegt.

Art. 11

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen sowie den nicht zweckgebundenen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht in die Erfolgsrechnung einfließen.

Der Verein eröffnet Fonds aus zweckgebundenen Mitteln und verwaltet diese gemäss speziellen Reglementen.

Das Vereinsvermögen dient in erster Linie der Finanzierung anderweitig nicht gedeckter Auslagen.

Der Anfangsbestand des Vereinsvermögens und der zweckgebundenen Mittel ergeht aus der Eingangsbilanz per 1. Januar 2016.

Art. 12

### **Betriebsvermögen**

Das Betriebsvermögen wird gebildet aus den Überschüssen aus der Erfolgsrechnung und dient zur Deckung allfälliger Defizite aus der Betriebsrechnung.

Art. 13

### **Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957 ff. OR.

## **V. Organisation**

Art. 14

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **A. Mitgliederversammlung**

Art. 15

### **Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihrer Zuständigkeit stehen folgende Beschlüsse:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl und Abberufung des Vereinspräsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle

- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Auflösung oder Fusion des Vereins
- h) Entscheid über Anträge des Vorstands

Art. 16

#### **Stimmrechte**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls über eine Stimme, die sie über einen Vertreter abgeben.

Art. 17

#### **Beschlussfassung**

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt durch Mehrheitsentscheid der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

In der Regel wird offen abgestimmt. Mindestens ein Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang – nach Ausscheiden des Kandidaten mit der geringsten Stimmzahl – das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Präsidiums im Falle der Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Ab drei Anträgen zu einem traktandierten Thema werden jeweils zwei einander gegenüber gestellt. Bezüglich Befangenheit gilt Art. 68 ZGB.

Änderungen der Statuten, Fusion oder Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Die Vereinsmitglieder können Anträge bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anmelden.

Art. 18

#### **Periodizität**

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal jährlich statt, ausserordentliche nach Bedarf.

Art. 19

#### **Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle können die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 20

### **Präsidium**

Das Präsidium der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium des Vorstandes oder, im Fall dass dieses verhindert ist, einer vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmten Stellvertretung.

Art. 21

### **Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.

## **B Vorstand**

Art. 22

### **Aufgaben und Befugnisse**

Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand ist befugt, eine oder mehrere Angebotsverantwortliche und nach Bedarf eine administrative Leitung einzusetzen.

Namentlich obliegen dem Vorstand

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt der im Organisationsreglement delegierten Befugnisse
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere des Jahresberichts und der Jahresrechnung, und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschluss über das Budget
- d) Erlass des Organisationsreglements, der Fondsreglemente und der Pflichtenhefte für die administrative Leitung und die Angebotsverantwortliche
- e) Anstellung und Kündigung der Angebotsverantwortlichen und allenfalls der administrativen Leitung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
- g) Abschliessende Beurteilung von Beschwerden

Art. 23

### **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, die über die notwendige Unabhängigkeit und Zeit für die Ausübung des Mandats verfügen.

Die administrative Leitung oder die Angebotsverantwortlichen werden zur Beratung über die ihren Bereich betreffenden Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beigezogen.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die erstmalige Amtsdauer des Präsidiums beginnt mit dessen Wahl.

Art. 24

### **Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann unter seiner Verantwortung für Sekretariatsarbeiten sowie zur Kassa- und Buchführung auch Personen beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 25

### **Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr.

Art. 26

### **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 27

### **Protokoll**

Über die Geschäfte des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.

## **D Revisionsstelle**

Art. 28

### **Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Zeitdauer von 2 Jahren.

Art. 29

### **Pflichten**

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung nach den Standards über die eingeschränkte Revision auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie nimmt an der Mitgliederversammlung teil, an welcher der Jahresbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen sind.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 30

### **Handelsregister**

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 31

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bern.

Art. 32

### **Fusion und Auflösung**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 33

### **Inkraftsetzung**

Die Namensänderung und die vorliegenden Statuten sind in der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2016 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die am 30. Juni 1996 in Kraft gesetzten Statuten des bisherigen Vereins „Spitex Bern, Verein für ambulante Dienste der Stadt Bern“ in der Fassung vom 27. Mai 2013.

Der Präsident:



Peter Huber

Mitglied des Vorstands:



Fabienne Käser

Bern, 1. Juni 2016 mit Ergänzung vom 18.05.2017 (Art. 32) und Änderung vom 24. Mai 2019 (Art. 2 Bst.a und Art. 23)